

schon gültig gebeichteter Sünden sei das Verbot nicht so streng zu nehmen. Daß dies ein arger Irrtum ist, beweist der oben angeführte Wortlaut des Dekretes, das die schriftliche Absolution eines Abwesenden mit Ausdrücken, wie sie schärfer und eindeutiger nicht mehr möglich sind, *in jedem Falle* aufs strengste verpönt. Außerdem ist zu erwägen, daß es nie erlaubt ist, das Sakrament der Buße wissentlich ungültig zu spenden, auch nicht bei bloßer *materia libera*. Zwar ist beim Fehlen einer *materia necessaria* der Empfang des Bußsakramentes nicht Pflicht, er kann auch unterbleiben; wenn es aber empfangen und gespendet werden soll, auch nur mit *materia libera*, darf es nicht ungültig gesetzt werden, denn das wäre ein Mißbrauch mit dem Heiligen, eine sakrilegische Handlung.

Übrigens ist bei dieser Praxis unseres Beichtvaters die Gefahr gar nicht ausgeschlossen, daß eine schwere Sünde tatsächlich ohne sakramentale Lossprechung bliebe. Denn es könnte unter den Sünden, die das Beichtkind nicht „extra“ beichtet, „weil es nicht schwören kann, daß sie schwere Sünden sind“, eine oder die andere Sünde sich finden, die trotzdem Todsünde ist. Dann wäre für einen starken Skrupulanten zwar keine Pflicht gegeben, diese Sünde expresse zu bekennen. Sie würde aber als schwere Sünde trotzdem nicht verziehen, wenn das Beichtkind dieselbe nicht vollkommen bereuen, oder mit unvollkommener Reue wenigstens implicite den claves ecclesiae unterbreiten würde gelegentlich einer Beicht. Nehmen wir nun den Fall, daß das Beichtkind sich niemals veranlaßt fühlen würde, „extra“ beichten zu gehen, und auch keine vollkommene Reue über seine Sünden haben würde, dann bliebe diese Sünde unverziehen.

Mag deshalb der in Rede stehende Beichtvater seine Rolle als Seelenberater aus der Ferne weiterspielen, obwohl er nach dem Mitgeteilten nicht der klügste sein wird; aber die Rolle eines Beichtvaters darf er in keiner Weise weiterführen, auch nicht in *peccatis venialibus et rite confessis*.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

V. (Kann ein Übernahmsprotokoll an der objektiven Rechtslage der Kirche etwas ändern?) A mußte infolge Erkrankung sein Amt als Administrator der Kirche X an B abgeben. Durch seine Erkrankung schob sich der Übernahmsakt hinaus, und da er nicht mehr zur Stelle war, übersah er es, einige offenstehende Forderungen Dritter an die Kirche in das Übernahmsprotokoll aufzunehmen. Als nun die betreffenden Firmen dem B ihre Rechnungen zur Begleichung vorlegten, weigerte sich dieser zu zahlen. Er berief sich auf das Übernahmsprotokoll und sagte: „Ich habe nur die darin bezeichneten Schulden über-

nommen. Ich werde deshalb auch nur diese bezahlen. A hat mit seiner eigenen Unterschrift bestätigt, daß entweder die Kirche keine anderen Schulden habe oder daß er diese Schulden auf sich nehme. Haben also diese Firmen noch offenstehende Rechnungen, so mögen sie sich an A halten. Er hat für ihre Bezahlung aufzukommen.“

Zu dieser Begründung ist zu sagen, daß sie wohl für einen Privathandel angehe, wo eine Sache ihren Eigentümer wechselt, aber nicht für die Übergabe der Verwaltung eines kirchlichen Vermögens, das seinen Eigentümer behält. Bei einer kirchlichen Übergabe kommen nicht zwei, sondern drei Personen in Betracht: die beiden Verwalter und die Kirche als dritte, moralische Person. Das Übernahmsprotokoll hat nun die Aufgabe, die vermögensrechtlichen Verhältnisse dieser drei Personen untereinander und zu Dritten festzustellen und zu ordnen, nicht aber dieselben zugunsten oder zu Schaden irgend eines Beteiligten zu verändern. Über diesen Zweck hinaus vermag das Übernahmsprotokoll kein Recht zu schaffen und deshalb kein neues Recht zu begründen. Daraus ergibt sich die Pflicht des B, die offenstehenden Rechnungen an die Kirche zu bezahlen, sobald die Firmen dieselben glaubhaft machen und es nicht erwiesen ist, daß dieselben bereits beglichen sind. Denn die Rechnungen enthalten weder eine Forderung an A noch an B, sondern an die Kirche von X, die trotz des Wechsels in ihrer Verwaltung dieselbe Person bleibt. Es bleibt also trotz der Übernahme das alte Rechtsverhältnis bestehen, nur daß jetzt B statt A im Namen der Kirche die Schuld zu begleichen hat.

Die Weigerung der Bezahlung wäre nur dann begreiflich, wenn B diese Forderung aus dem eigenen Sack begleichen müßte. Dieses wäre ein unbilliges und ungerechtes Verlangen.

Aber ebenso unbillig und ungerecht wäre es, die Begleichung der Schuld auf die Schulter des A abzuladen. Eine solche Übernahme fremder Schulden liegt sicher nicht in der Natur des Übernahmsaktes, kann deshalb auch nicht aus der Unterschrift der Beteiligten gefolgert werden.

Diese Erwägungen bestehen zu Recht, ob das Übersehen mit oder ohne Schuld des A zustande gekommen ist. Subjektive Schuld mag nach Gebühr geahndet werden; an der objektiven Rechtslage vermag selbst sie nichts zu ändern.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

VI. (Fragen zur gerichtlichen Zeugenpflicht.) (Vgl. den Aufsatz von P. Böhm-St. Gabriel in dieser Zeitschrift 1930, Heft 2, S. 343 ff.)